

Bebauungsplan K 211 „Wohngebietsabrundung entlang des Akazienwegs in Troisdorf-Kriegsdorf“


-


Artenschutzprüfung II (ASP Stufe II) Worst-Case-Betrachtung

Stand 08.12.2025

Im Auftrag von

Stadt Troisdorf
61 - Stadtplanungsamt
Kölner Str. 176,
53840 Troisdorf

 STADT TROISDORF Der Bürgermeister	Anlage 2 zur Begründung
10. Änderung FNP / Bebauungsplan K 211	

 BÜRO STRIX	Firmensitz: Büro Strix GmbH & Co. KG Malteserstraße 44 53639 Königswinter	Post- und Besucheradresse: Büro Strix GmbH & Co. KG Adrianstraße 94a 53227 Bonn Oberkassel
	Amtsgericht Siegburg HRA 7226 T: +49 2223 79691-0 E: post@buero-strix.de W: www.buero-strix.de	Persönlich haftende Gesellschafterin: Strix Verwaltungs GmbH Malteserstraße 44 53639 Königswinter Amtsgericht Siegburg, HRB 18559 Geschäftsführer: Markus Hanft & Jonas Thielen

Abteilungsleitung:

MARKUS HANFT, Dipl. Forstwirt

Sachbearbeitung:

HENDRIK SUTHOR, M.Sc. Environmental Toxicology

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass	4
2 Methodik Artenschutzprüfung	6
3 Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	7
4 Methodik der Artenschutzprüfung Stufe II	8
4.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN	8
5 Ergebnisse der Faunistischen Untersuchung	9
5.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN	9
6 Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
6.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG ARTENSCHUTZRELEVANTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	13
6.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BIS 3 BNATSCHG	16
7 Prüfung von Ausnahmetatbeständen	32
8 Zusammenfassung und Fazit: BP K211 - Wohngebietsabrundung entlang des Akazienwegs in Troisdorf-Kriegsdorf	33
Literatur und sonstige verwendete Quellen	35
Anhang	37

Abbildungen

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebiets	5
Abbildung 2: Skizzenhafte Darstellung des Plangebiets (rot) und des Untersuchungsgebietes (blau).	5

Tabellen

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2025 im Untersuchungsgebiet B-Plan K211 in Troisdorf-Kriegsdorf	9
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet B-Plan K211 in Troisdorf-Kriegsdorf im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2025	10
Tabelle 3 Tabellarische Übersicht über die im Gutachten betrachteten Arten. x = konnte aufgrund der Kartierung ausgeschlossen werden. Fett = wurde im Gutachten weiter betrachtet.	12

Elektronischer Anhang / Kartenverzeichnis

Karte 01 - Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten vom 01.09.2025

Karte 02 - Ergebnisse der Hostkartierung 2025 vom 05.12.2025

1 Anlass

Die Stadt Troisdorf befindet sich parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Aufstellung des Bebauungsplanes K211. Zweck des Bebauungsplanes ist die Errichtung neuen Wohnraums. Das hier zu behandelnde Plangebiet befindet sich im Stadtteil Kriegsdorf der Stadt Troisdorf entlang des Akazienwegs. **Abbildung 1** ordnet das Plangebiet in den räumlichen Zusammenhang ein und **Abbildung 2** zeigt die Ausdehnung des Plangebietes.

Um artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, führte die Stadt Troisdorf eigenständig eine Artenschutzprüfung der Stufe I (STADT TROISDORF 2025a) durch. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) notwendig ist, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können. Das Büro Strix (GmbH & Co. KG) wurde mit der Durchführung der ASP Stufe II beauftragt.

Das Plangebiet hat einen Flächenumfang von ca. 8175 m² (STADT TROISDORF 2025b) und befindet sich in der Gemarkung Sieglar, Flur 32 und umfasst im Wesentlichen das Flurstück 235 sowie Teile der Flurstücke 22 und 603. Die Fläche wird als intensive Beweidungsflächen / Fettwiese genutzt und enthält auch einen Teil des asphaltierten Straßenkörpers des Akazienwegs. Das Plangebiet ist auf südwestlicher bis südöstlicher Seite von lockerer Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) umgeben. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Bauernhof (Engelshof), sowie eine Waldparzelle und weitere Beweidungsflächen.

Vorliegendes Fachgutachten beschränkt sich ausschließlich auf die Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) für die Aufstellung des Bebauungsplans K 211 „Wohngebietsabrundung entlang des Akazienwegs in Troisdorf-Kriegsdorf“ in der Stadt Troisdorf. In der vertiefenden Artenschutzprüfung sind neben der artenschutzrechtlichen Bewertung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. die Konzipierung von Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ein Risikomanagement notwendig.

Auf eine Erläuterung der Begriffsdefinitionen, der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Untersuchungsgebietsbeschreibung und projektbedingten Wirkfaktoren wird an dieser Stelle verzichtet.



Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebiets (rot) (DTK und DOP genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2025. Zugriff: 08.07.2025).



Abbildung 2: Skizzenhafte Darstellung des Plangebiets (rot) und des Untersuchungsgebietes (blau). (rot). (Luftbild entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2025. Zugriff: 08.07.2025).

2 Methodik Artenschutzprüfung

Artenschutzprüfung

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, RdErl. v. 13.04.2010 Az.; III-4- 616.06.01.17) lässt sich eine ASP in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Die vorliegenden Ergebnisse der Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP-I) entstammen dem Gutachten der Stadt Troisdorf vom 11.04.2025.

Grundlage der hier zitierten Vorprüfung ist die durch das LANUK bereitgestellte Liste der planungsrelevanten Arten für den Quadranten 4 des Messtischdatenblatts 5108 (Köln-Porz) vom 01.03.2025 sowie eine eigene Begehung am 22.11.2024.

In der vorliegenden ASP-I werden zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus und Abendsegler), eine Amphibienart (Wechselkröte), eine Reptilienart (Zauneidechse) und 39 Vogelarten gelistet. Hinsichtlich der Fledermausarten, der Amphibien und der Reptilien kommt die vorliegende ASP-I zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die gelisteten Arten vorkommen.

Hinsichtlich der gelisteten Vogelarten kommt die Vorprüfung grundsätzlich ebenfalls zum Ergebnis, dass keine der Arten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet besitzen. Jedoch konnte die Gutachterin eine Störwirkung auf **Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Kolkrahe** oder **Habicht** nicht ausschließen. Die genannten Vogelarten könnten in einer Mischwald-Parzelle (weniger als 100 m Abstand zum Plangebiet) ihre Horste bauen. Die Horstsuche vom 20.03.2025 ergab hier auch einen positiven Befund und eine Nutzung der Waldparzelle durch Greifvogelarten ist dadurch nicht auszuschließen. Folglich wurde die Notwendigkeit einer vertiefenden Artenschutzprüfung mit dem Schwerpunkt horstbrütende Vogelarten festgestellt. Weiterhin wurde im Bereich nordöstlich des Plangebiets Habitatpotenzial für die planungsrelevanten Vogelarten **Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Turteltaube** und **Star** festgestellt.

4 Methodik der Artenschutzprüfung Stufe II

4.1 Europäische Vogelarten

Um festzustellen, ob die planungsrelevanten Vogelarten, für die auf Grundlage der ASP I (STADT TROISDORF 2025a) ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte, im Eingriffs- oder Wirkungsbereich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen, erfolgten im Jahr 2025 avifaunistische Kartierungen im Untersuchungsgebiet (UG). Erfasst wurden tagaktive Kleinvögel sowie Großvögel im 200 m-Radius um das Plangebiet.

Die Erfassungen erfolgten nach Möglichkeit gemäß den Vorgaben im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) und den Methoden nach SÜDBECK et al. (2025). Im Rahmen der einzelnen Untersuchungsmodule wurden auch Zufallsbeobachtungen berücksichtigt und dokumentiert. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Erfassungsmethodik nach SÜDBECK et al. für einen Teil der Vogelarten nicht umzusetzen war. Das lag im Falle dieser vertiefenden Artenschutzprüfung am späten Auftragseingang (15.05.2025) und dem damit verzögerten Kartierstart. Infolgedessen kam es dazu, dass die Anforderungen an die Erfassungszeiträume nach Südbeck bei einigen Arten nicht vollständig einzuhalten waren.

Um dennoch eine rechtssichere gutachterliche Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Projektes zu erarbeiten, wird im Folgenden auf die sogenannte Worst-Case-Betrachtung zurückgegriffen. Hierbei wird von einem Vorkommen der auf Grund von Habitatausstattung und vorliegenden Kartierdaten nicht ausschließbaren Arten im Plangebiet und dessen Wirkraum ausgegangen. Bei der Auswahl der Arten wird die vorliegende ASP I, die LANUK-Datenbank (LANUK, 2025b) und eigene Kartierdaten als Datengrundlage verwendet. Die Höchstanzahl der potenziell nutzbaren Brutstätten bzw. Quartiere wird demnach unter Einbeziehung der für diese Arten nutzbaren und infolge der Baumaßnahmen wegfallenden Strukturen im Plangebiet abgeschätzt.

Allgemeine Brutvogel-Kartierung im 200 m-Radius

- Tagbegehungen: Für das UG erfolgten im 200 m-Radius vier Termine zur flächendeckenden Bestandsaufnahme der Brutvögel. Die Geländebegehungen erfolgten bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden (spätestens ab Sonnenaufgang) im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Juli 2025.
- Horstkartierung: Weiterhin erfolgte eine Horstkartierung des UG im November 2025 zur Identifizierung von Greifvogelnestern.

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2025 im Untersuchungsgebiet B-Plan K211 in Troisdorf-Kriegsdorf.

Begehungsart	Datum	Witterung (Temperatur; Wind; Bewölkung; Niederschlag)
Tagaktive Kleinvögel		
Tagbegehung 1	26.05.2025	11-12 °C; 1-2 Bft; 5/8-7/8; kein Niederschlag
Tagbegehung 2	07.06.2025	13-14 °C; 2-4 Bft; 6/8-7/8; kein Niederschlag
Tagbegehung 3	17.06.2025	11-13 °C; 0-1 Bft; 0/8; kein Niederschlag
Tagbegehung 4	28.06.2025	17-18 °C; 1 Bft; 0/8; kein Niederschlag
Horstkartierung	26.11.2025	4 - 5 °C; 2 Bft; 8/8; kein Niederschlag

5 Ergebnisse der Faunistischen Untersuchung

5.1 Europäische Vogelarten

Zum Zwecke der Worst-Case-Betrachtung wurden die in Kapitel 4.1 bereits genannten Datenquellen in ihrer Gesamtheit ausgewertet und zu einer einheitlichen Liste von möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Vogelarten zusammengefasst (siehe **Tabelle 3**). Folgende Arten werden im weiteren Verlauf des Gutachtens betrachtet: **Mäusebussard, Sperber, Star, Türkentaube und Turmfalke**

Im Rahmen der 2025 durchgeführten Brutvogelerfassungen wurden im Untersuchungsgebiet die planungsrelevanten Arten **Mäusebussard, Sperber, Sturmmöwe** und **Turmfalke** sowie die koloniebrütenden Arten **Haussperling** und **Mauersegler** und die regional gefährdete **Türkentaube** nachgewiesen. Darüber hinaus wurden 23 nicht-planungsrelevante ubiquitäre Vogelarten erfasst. Die Häufigkeit sowie der Status der Vogelarten im Untersuchungsgebiet (also beispielsweise Brutverdacht oder Nahrungsgast) sind in **Tabelle 2** dargestellt.

Bei der Auswertung der Kartierdaten wurden für den koloniebrütenden **Haussperling** neun Brutreviere bestimmt (siehe **Karte 01**).

Bei der Horstkartierung im Jahr 2025 wurden **vier Vogelnester** in ca. 97 m, 138 m, 183 m und 220 m Entfernung zum Vorhabenbereich in der Waldparzelle nördlich des Plangebiets dokumentiert. Die Vogelnester hatten einen Durchmesser von 35 - 40 cm und stammen daher mit großer Wahrscheinlichkeit von Krähenvögeln. Eine räumliche Verortung der dokumentierten Neststandorte ist in **Karte 02** dargestellt.

Lebensstätten, der in der Vorprüfung genannten Großvogelarten **Habicht, Kolkkrabe, Rotmilan** und **Schwarzmilan** können aufgrund der Kartierdaten mit hinreichender Sicherheit im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Weiteren in der ASP I genannten Vogelarten **Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz** und **Kuckuck**. Auch sie können aufgrund der Kartierdaten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet B-Plan K211 in Troisdorf-Kriegsdorf im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2025

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B)	*	*	*	§	Sehr häufig
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufig
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufig
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	(B)	*	*	*	§	Selten
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B)	*	*	*	§	Selten
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	NG	*	*	*	§	Selten
Elster <i>Pica pica</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufig
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	*	§	Selten
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	(B)	*	*	*	§	Selten
Graugans <i>Anser anser</i>	NG	*	*	*	§	Mäßig häufig
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	*	§§	Selten
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	Ü	n.b.	n.b.	n.b.	§	Mäßig häufig

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	*	*	*	§	Selten
Hausperling** <i>Passer domesticus</i>	B	*	*	*	§	Häufig
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufig
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	*	§	Häufig
Mauersegler** <i>Apus apus</i>	NG	*	*	V	§	Häufig
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	Häufig
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	*	*	*	§	Häufig
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufig
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	(B)	*	*	*	§	Häufig
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B)	*	*	*	§	Häufig
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)	*	*	*	§	Selten
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	*	§§	Selten
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	*	§	Selten
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	n.b.	n.b.	n.b.	§	Mäßig häufig
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	Ü	*	*	*	§	Mäßig häufig

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Türkentaube** <i>Streptopelia decaocto</i>	Ü	*	V	2	§	Selten
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	2	§§	Selten
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)	*	*	*	§	Häufig
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	*	*	*	§	Häufig

Erläuterungen: Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend; RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), RL NRW bzw. RL NB: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in den Großlandschaften „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2023); w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt; Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie; **planungsrelevante Arten** nach LANUK (2025d) **sind fett** hervorgehoben, mit ** versehene Arten sind darüber hinaus planungsrelevant (regionale Gefährdung / Koloniebrüter))

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht über die im Gutachten betrachteten Arten. x = konnte aufgrund der Kartierung ausgeschlossen werden. **Fett** = wurde im Gutachten weiter betrachtet.

Deutscher Name	Ausschluss aufgrund von Kartierdaten
Bluthänfling	x
Feldsperling	x
Gartenrotschwanz	x
Habicht	x
Hausperling	
Kolkrabe	x
Kuckuck	x
Mauersegler	x
Mäusebussard	
Rotmilan	x
Schwarzmilan	x

Deutscher Name	Ausschluss aufgrund von Kartierdaten
Sperber	
Star	
Sturmmöwe	x
Türkentaube	
Turmfalke	

6 Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen (vgl. ASP I - STADT TROISDORF 2025a) erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden v.a. dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten so weit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- **V1 – baubedingt: Baufeldfreimachung - ubiquitäre und planungsrelevante Vogelarten:** Um eine umfangreiche Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden, kann der Eingriffsbereich bereits außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Januar geräumt werden (inkl. Entfernung des gerodeten Materials), so dass die vom Bau betroffenen Flächen zum Zeitpunkt der Eiablage (ab 1. März) keine Eignung für europäische Vogelarten besitzen.

Darüber hinaus sind die Flächen (inkl. der Arbeitsstreifen und Lagerflächen) in Bezug zu den europäischen Vogelarten für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. September dauerhaft unattraktiv zu halten. Dadurch kann eine Brutansiedlung europäischer Vogelarten innerhalb des Eingriffsbereichs und eine Verletzung bzw. Tötung dieser Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Im Hinblick auf Bodenbrüter müssen die Bereiche vor der Eiablage (bis 28. / 29. Februar) vegetationsfrei sein, da diese Arten auf ein Mindestmaß an Vegetation (Deckungsstrukturen) angewiesen sind. Dies kann auf Ackerstandorten durch das regelmäßige Umbrechen (z. B. Grubbern) der Vegetation und auf Grünlandstandorten durch regelmäßiges Mulchen ab spätestens Ende Februar bis vor Baubeginn erfolgen. Alternativ kann die Vegetation durch eine Abdeckung mit lichtdichten Materialien entfernt werden. Hierzu wird die Fläche im Winter, ab spätestens Ende Februar bis vor Baubeginn mit Vlies oder Folie abgedeckt. Der Einsatz von Herbiziden ist in jedem Fall zu unterlassen.

Sonderstrukturen wie Ansammlungen von Schnittgut oder Bauschutt sind aufgrund ihrer Funktion als Brutstätte für europäische Vogelarten während der Brutzeit von Kleinvögeln (1. März bis 30. September) dauerhaft zu vermeiden.

Um eine Auslösung vom Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei horstbrütenden Vogelarten vermeiden, also keinen baubedingten Brutabbruch auszulösen, sind längere Baustopps zu vermeiden. Bestenfalls sollte durchgängig gebaut werden, um zu verhindern, dass ein Gelege im Fluchtradius der Vogelarten angelegt wird.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Baubeginn durch eine Ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahme V2) zu überprüfen.

- **V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung:** Begleitend zu den Maßnahmen V1 ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen, die verhindert, dass Individuen europäischer Vogelarten baubedingt verletzt oder getötet werden und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Hinsichtlich der Baufeldfreimachung (V1) ist sicherzustellen, dass sich durch eine fachgerechte Vergrämung bzw. eine Entwertung der Flächen im Eingriffsbereich (inkl. der Arbeitsstreifen und Lagerflächen) sowie im artspezifischen Wirkraum (vgl. Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010) vor und während der Bautätigkeiten keine Arten ansiedeln. Liegen trotz der genannten Maßnahmen Hinweise auf Brutstätten europäischer Vogelarten im Eingriffsbereich bzw. im Wirkraum vor, sind die Bautätigkeiten bis zum Verlassen der Brutstätte durch die Art vorübergehend zu stoppen oder in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ökologische Baubegleitung ist durch versiertes und geschultes Fachpersonal durchzuführen.

- **V3 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern:** Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige

Muster). Hier sind nur Markierungen / Bemusterungen der Kategorie A der Wiener Umwelthanwaltschaft („Vogelschutzglas“, Anflugwahrscheinlichkeit < 10 %) **oder** opake Materialien, wie Ornamentglas zulässig bzw. wirksam. Die Aufbringung der Schutzmaßnahmen hat grundsätzlich von außen (unterbindet die Spiegelung) zu erfolgen. Hierzu ist ggf. ein gesondertes Vogelschlagschutzgutachten in Abstimmung mit der UNB zu erstellen

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

6.2.1 Europäische Vogelarten

6.2.1.1 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich besitzt für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten eine ökologische Funktion als Bruthabitat. Sollten die Rodungs- bzw. Bodenarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel) oder alternativ V2 (Ökologische Baubegleitung) kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Eine unmittelbare Gefährdung für sämtliche Vogelarten nach § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG besteht auch durch Vogelschlag an Glasflächen der Neubauten. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 (Verbauung von Vogelschutzglas) kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Es ist auch nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Auf den Verlust (kleinflächig) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt für sämtliche ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.1.2 Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste) im Wirkraum auftreten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essenziell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausrei-

chend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung gering ist. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder Nestern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Nahrungsgäste ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie keine Brutplätze im Vorhabenbereich besitzen. Eine unmittelbare Gefährdung für sämtliche Vogelarten nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG besteht durch Vogelschlag an Glasflächen des Neubaus. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 (Verbauung von Vogelschutzglas) kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel kann in vorliegendem Gutachten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.1.3 Koloniebrüter

Haussperling

Durch die im Rahmen dieser Artenschutzprüfung durchgeführte faunistische Kartierungen wurden neun Brutreviere des Haussperlings innerhalb des UG festgestellt. Die Brutreviere verteilen sich Halbkreisförmig von Nordwesten bis Südosten um das Plangebiet.

Baubedingt kommt es beim Haussperling weder zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben, noch ergibt sich aus dem Vorhaben ein Risiko für die Tötung oder Verletzungen von Individuen. Aufgrund der kurzen artspezifischen Fluchtdistanz von 5 m (nach GASSNER et al. 2010) kann eine baubedingte Brutaufgabe (beispielsweise durch Lärm oder optische Emissionen) ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch die Kleinräumigkeit des Eingriffs ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass essenzielle Nahrungshabitate zerstört werden, besonders bei einer Art die gut an den periurbanen Raum angepasst ist und vielfältig Nahrungsquellen nutzen kann. Zudem befinden sich im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate.

Fazit: Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.1.4 Regional gefährdete Vogelarten

Türkentaube

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Potenziell vorkommende Art: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)																
Angaben zur Biologie: <p>Die Türkentaube kommt als Brutvogel ausschließlich im Siedlungsbereich, sowohl in Dörfern wie auch in den Großstädten vor. Auch Einzelgehöfte werden besiedelt. Selbst in den Innenstädten der Großstädte kann die Art als Brutvogel auftreten, wobei Gebäudebruten jedoch eher selten sind. Hohe Siedlungsdichten werden in Gartenstadtsiedlungen erreicht. Wichtig ist das Vorhandensein von Gehölzen, die als Brutplatz genutzt werden. Dabei werden oft Nadelbäume zum Nestbau bevorzugt, aber auch viele andere Baumarten und auch Efeu dienen als Neststandort. Geschlossene Wälder werden jedoch gemieden.</p> <p>Obwohl die Türkentaube ein breites Spektrum an natürlichen Nahrungsquellen nutzt, verwendet sie vielfach auch menschliche Nahrungsquellen und kommt in größerer Zahl oft nur noch in Siedlungen mit Kleintierhaltung und in der Nähe von Bauernhöfen, Getreidespeichern und Zoos vor. An solchen Örtlichkeiten kann es auch im Winter zur Bildung größerer Schwärme mit mehr als 100 Vögeln kommen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 10 m (GASSNER et al. 2010).</p>																	
Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet: <p>Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung ist davon auszugehen, dass die Türkentaube Brutreviere in den nordöstlich an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölzbeständen und Bäume brüten wird (Abstand < 10 m).</p>																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																	
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Rote Liste-Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>NRW</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>NRBU</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Messtischblatt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4906/1, 4906/2</td> <td>4906/3, 4906/4</td> </tr> </tbody> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	*	NRW	V	NRBU	2	Messtischblatt		4906/1, 4906/2	4906/3, 4906/4
	FFH-Anhang IV – Art																
■	europäische Vogelart																
Rote Liste-Status																	
Deutschland	*																
NRW	V																
NRBU	2																
Messtischblatt																	
4906/1, 4906/2	4906/3, 4906/4																
Erhaltungszustand in NRW atlantische Region - Keine Angabe - <table border="1"> <tr> <td style="background-color: green; color: white;">grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow;">gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; color: white;">rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>	A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht				
grün	günstig																
gelb	ungünstig / unzureichend																
rot	ungünstig / schlecht																
A	günstig / hervorragend																
B	günstig / gut																
C	ungünstig / mittel - schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Im Allgemeinen sind alle Vogelarten durch den Einsatz von transparenten Baumaterialien gefährdet (Vogelschlagrisiko).																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art umzusetzen sind: <ul style="list-style-type: none"> ➤ V3 – anlagebedingt: Verbau von Vogelschutzgläsern: Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Hier sind nur Markierungen / Bemusterungen der Kategorie A der Wiener Umwelthanwaltschaft („Vogelschutzglas“, Anflugwahrscheinlichkeit < 10 %) oder opake Materialien, wie Ornamentglas zulässig bzw. wirksam. Die Aufbringung der Schutzmaßnahmen hat grundsätzlich von außen (unterbindet die Spiegelung) zu erfolgen. 																	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Eine baubedingte Gefährdung von Individuen ist dadurch auszuschließen, dass für die Umsetzung des Bebauungsplanes mutmaßlich keine Rodungen von Brutbäumen erforderlich sind. Baubedingte Brutabbrüche durch optische oder akustische Emissionen sind wegen der urbanen Vorbelastung nicht zu erwarten. Jedoch besteht ein anlagebedingtes Tötungsrisiko (Vogelschlag) durch den mutmaßlich erforderlichen Verbau von Glaselementen in der geplanten Wohnbebauung.																	

<p>Eine betriebsbedingte Betroffenheit der Art kann aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht ein.</u></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation können für die Türkentaube aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Die baubedingten Störungen sind zeitlich und räumlich beschränkt. Es könnte daher lediglich zu einer Verdrängung der Art ins Umfeld während der Bauzeit kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum erhalten. Daher ist keinesfalls mit erheblichen Störungen zu rechnen.</p> <p><u>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt somit nicht ein.</u></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Art erfüllt.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</u></p>		

6.2.1.5 Planungsrelevante Vogelarten

Mäusebussard

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)																
<p>Angaben zur Biologie: Der Mäusebussard ist in Nordrhein-Westfalen ein ganzjähriger häufiger Stand- und Strichvogel. Der Lebensraum des Mäusebussards liegt primär in der Kulturlandschaft, vorausgesetzt es existieren geeignete Baumbestände für das Brutgeschäft. Für den Horststandort wählt der Mäusebussard favorisiert Randbereiche von Wäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen, in denen in einer Höhe von 10 bis 20 m der Horst angelegt wird. Zu Jagd nutzt die Art das Offenland in den umliegenden Bereichen des Horstes. Unter optimalen Bedingungen, kann ein Brutpaar eine Jagdreviergröße von lediglich 1,5 km² beanspruchen (LANUV 2025a). Die Siedlungsdichte in Deutschland beläuft sich auf 14-22 BP/100 km². Die Eiablage erfolgt von Mitte März bis Mitte Mai, wobei regionale sowie jährliche Differenzen auftreten können (Bauer et al. 2012). Bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Der Mäusebussard weist eine hohe Reviertreue auf und besitzt i.d.R. mehrere Wechselhorste. Als Fortpflanzungsstätte gilt das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den Horststandort / das Revierzentrum. Wechselhorste werden berücksichtigt, sofern sie eindeutig als solche identifiziert werden können. Aufgrund des großen Aktionsradius und der unterschiedlichen genutzten Offenland-Habitattypen ist eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate i.d.R. nicht notwendig. Als Ruhestätte werden Gehölze genutzt. Ihre Abgrenzung ist in der der Fortpflanzungsstätte enthalten. Diese ist für einzelne Individuen nicht konkret abgrenzbar (LANUV 2025a). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p>Der Mäusebussard stellt die häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen dar und ist in allen Naturräumen anzutreffen. Der Gesamtbestand wird auf auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare beziffert (2015) (LANUV 2025a).</p>																	
<p>Vorkommen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p>Der Mäusebussard wurde während der Brutvogelkartierung 2025 nahrungssuchend über dem UG dokumentiert. Während der Horstkartierung im Jahr 2025 wurden allerdings keine Greifvogelhorste dokumentiert. Eine Nutzung des UGs als Fortpflanzungsstätte lässt sich deswegen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.</p>																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																	
<p>Schutzstatus</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>NRW</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>NB</td> <td>*</td> </tr> </table>	Deutschland	*	NRW	*	NB	*	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5108 Koeln-Porz</td> </tr> </table>	5108 Koeln-Porz		
		FFH-Anhang IV – Art															
■		europäische Vogelart															
Deutschland	*																
NRW	*																
NB	*																
5108 Koeln-Porz																	
<p>Erhaltungszustand in NRW</p> <p>Atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>grün</td> <td>■</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>gelb</td> <td></td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>rot</td> <td></td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	grün	■	günstig	gelb		ungünstig / unzureichend	rot		ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
grün	■	günstig															
gelb		ungünstig / unzureichend															
rot		ungünstig / schlecht															
A	günstig / hervorragend																
B	günstig / gut																
C	ungünstig / mittel - schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																	
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Im Allgemeinen sind alle Vogelarten durch den Einsatz von transparenten Baumaterialien gefährdet (Vogelschlagrisiko).																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ V3 – anlagebedingt: Verbau von Vogelschutzgläsern: Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige 																	

Muster). Hier sind nur Markierungen / Bemusterungen der Kategorie A der Wiener Umweltschutzbehörde („Vogelschutzglas“, Anflugwahrscheinlichkeit < 10 %) oder opake Materialien, wie Ornamentglas zulässig bzw. wirksam. Die Aufbringung der Schutzmaßnahmen hat grundsätzlich von außen (unterbindet die Spiegelung) zu erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine baubedingte Gefährdung von Individuen ist dadurch auszuschließen, dass für die Umsetzung des Bebauungsplanes mutmaßlich keine Rodungen von Horstbäumen erforderlich sind. Weiterhin zeigten die Kartierdaten, dass die Nutzung des UGs als Fortpflanzungsstätte durch den Mäusebussard und damit ein störungsbedingter Brutabbruch hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Jedoch besteht ein anlagebedingtes Tötungsrisiko (Vogelschlag) durch den mutmaßlich erforderlichen Verbau von Glaselementen in der geplanten Wohnbebauung.

Eine betriebsbedingte Betroffenheit der Art kann aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation können für den Mäusebussard aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Die baubedingten Störungen sind zeitlich und räumlich beschränkt. Es könnte daher lediglich zu einer Verdrängung der Art ins Umfeld während der Bauzeit kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum erhalten. Daher ist keinesfalls mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt somit nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick eines Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zu konstatieren, dass ausreichend Ausweichhabitate (außerhalb artspezifischer Fluchtdistanz) im direkten Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten bleibt.

Die Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs würde sich also für die Art nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Art erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-

terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be-

schädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Sperber

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)																
<p>Angaben zur Biologie: Der Sperber ist in Nordrhein-Westfalen ein ganzjähriger mittelhäufiger Stand- und Strichvogel sowie ab Oktober Wintergast aus nördlichen Populationen. Der Lebensraum besteht aus vielseitigen, gehölzreichen Kulturlandschaften, die genügend Kleinvögel als Nahrung beherbergen. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldbeständen, Feldgehölzen und Gebüsch werden priorisiert. Reine Laubwälder werden hingegen eher gemieden. Darüber hinaus kommt er auch in Siedlungsgebieten, insbesondere in Parkanlagen und Friedhöfen mit Fichtenbestand vor. Ein Brutpaar kann eine Fläche von 4 bis 7 km² als Jagdgebiet beanspruchen. Zur Brut werden Nadelbaumbestände, besonders dichte Fichtenparzellen, mit Deckung und freier Anflugmöglichkeit genutzt. In einer Höhe von 4 bis 18 m wird das Nest errichtet. Ab Ende April beginnt die Eiablage. Die Jungvögel sind bis Juli flügge. Das genutzte Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) im Umkreis von bis zu 100 m um den Horststandort bzw. das Revierzentrum wird als Fortpflanzungsstätte definiert. Die Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Ruhestätte einzelner Individuen kann nicht konkret abgegrenzt werden (LANUV 2025a). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 150 m (Gassner et al. 2010).</p> <p>In Nordrhein-Westfalen besiedelt der Sperber alle Naturräumen nahezu flächendeckend. Durch ein Jagdverbot und die Reduzierung des Pestizideinsatzes haben sich die Bestände seit den 1970er-Jahren wieder erholt. Geschätzt wird ein Gesamtbestand von 3.700 bis 4.500 Brutpaaren (2015) (LANUV 2025a).</p>																	
<p>Vorkommen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p>Der Sperber wurde während der Brutvogelkartierung 2025 nahrungssuchend über dem UG dokumentiert. Während der Horstkartierung im Jahr 2025 wurden allerdings keine Greifvogelhorste dokumentiert. Eine Nutzung des UGs als Fortpflanzungsstätte lässt sich deswegen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.</p>																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																	
<p>Schutzstatus</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>NRW</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>NB</td> <td>*</td> </tr> </table>	Deutschland	*	NRW	*	NB	*	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5108 Koeln-Porz</td> </tr> </table>	5108 Koeln-Porz		
		FFH-Anhang IV – Art															
■		europäische Vogelart															
Deutschland	*																
NRW	*																
NB	*																
5108 Koeln-Porz																	
<p>Erhaltungszustand in NRW</p> <p>Atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>grün</td> <td>■</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>gelb</td> <td></td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>rot</td> <td></td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	grün	■	günstig	gelb		ungünstig / unzureichend	rot		ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
grün	■	günstig															
gelb		ungünstig / unzureichend															
rot		ungünstig / schlecht															
A	günstig / hervorragend																
B	günstig / gut																
C	ungünstig / mittel - schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																	
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Im Allgemeinen sind alle Vogelarten durch den Einsatz von transparenten Baumaterialien gefährdet (Vogelschlagrisiko).																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art umzusetzen sind:</p> <p>➤ V3 – anlagebedingt: Verbau von Vogelschutzgläsern: Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Hier sind nur Markierungen / Bemusterungen der Kategorie A der Wiener Umweltschutzgesellschaft („Vogelschutzglas“, Anflugwahrscheinlichkeit < 10 %) oder opake Materialien, wie Ornamentglas zulässig bzw. wirksam. Die Aufbringung der Schutzmaßnahmen hat grundsätzlich von außen (unterbindet die Spiegelung) zu erfolgen.</p>																	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):																	

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine baubedingte Gefährdung von Individuen ist dadurch auszuschließen, dass für die Umsetzung des Bebauungsplanes mutmaßlich keine Rodungen von Horstbäumen erforderlich sind. Weiterhin zeigten die Kartierdaten, dass die Nutzung des UGs als Fortpflanzungsstätte durch den Sperber und damit ein störungsbedingter Brutabbruch hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Jedoch besteht ein anlagebedingtes Tötungsrisiko (Vogelschlag) durch den mutmaßlich erforderlichen Verbau von Glaselementen in der geplanten Wohnbebauung.

Eine betriebsbedingte Betroffenheit der Art kann aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation können für den Sperber aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Die baubedingten Störungen sind zeitlich und räumlich beschränkt. Es könnte daher lediglich zu einer Verdrängung der Art ins Umfeld während der Bauzeit kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum erhalten. Daher ist keinesfalls mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt somit nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick eines Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zu konstatieren, dass ausreichend Ausweichhabtete (außerhalb artspezifischer Fluchtdistanz) im direkten Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten bleibt.

Die Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs würde sich also für die Art nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Art erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-

terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja

nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be-

schädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja

nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja

nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden

ja

nein

öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</u>	

Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Potenziell vorkommende Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)																
<p>Angaben zur Biologie: Der Star ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher aus Nord- und Osteuropa und überwintert weiter südlich und westlich. Er nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen. Diese müssen für den Höhlenbrüter ausreichend geeignete Brutplätze, wie z.B. ausgefallte Astlöcher oder Buntspechthöhlen aufweisen sowie für die Nahrungssuche angrenzenden offenen Flächen besitzen. Ursprünglich wurden von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer besiedelt. Heute tritt er als Kulturfolger häufiger in Ortschaften auf, wo Nisthilfen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden genutzt werden (BAUER et al. 2012). Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert (LANUV 2025a). Eine Fluchtdistanz von 15 m sollte berücksichtigt werden (GASSNER et al. 2010).</p> <p>Der Star kommt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verweilt er ebenfalls im Winter. Insgesamt ist er flächendeckend verbreitet, meidet jedoch geschlossene Waldgebiete der Mittelgebirge und des Tieflands. Dafür ist die Habitatstruktur und nicht die Höhenlage entscheidend. Als Gesamtbestand werden 155.000 bis 200.000 Reviere angenommen (2014) (LANUV 2025a).</p>																	
<p>Vorkommen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p>Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung ist von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars auszugehen. Potenzielle Brutstätten befinden sich in den Baumbeständen direkt an der nördlichen Begrenzung des Geltungsbereiches und an den Gebäudefassaden an der Akazienstraße.</p>																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																	
<p>Schutzstatus</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>NRW</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>NB</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	NRW	3	NB	3	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5108 Koeln-Porz</td> </tr> </table>	5108 Koeln-Porz		
		FFH-Anhang IV – Art															
■		europäische Vogelart															
Deutschland	3																
NRW	3																
NB	3																
5108 Koeln-Porz																	
<p>Erhaltungszustand in NRW</p> <p>Atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>grün</td> <td></td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>gelb</td> <td>■</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>rot</td> <td></td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	grün		günstig	gelb	■	ungünstig / unzureichend	rot		ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
grün		günstig															
gelb	■	ungünstig / unzureichend															
rot		ungünstig / schlecht															
A	günstig / hervorragend																
B	günstig / gut																
C	ungünstig / mittel - schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																	
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Im Allgemeinen sind alle Vogelarten durch den Einsatz von transparenten Baumaterialien gefährdet (Vogelschlagrisiko).																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ V3 – anlagebedingt: Verbau von Vogelschutzgläsern: Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Hier sind nur Markierungen / Bemusterungen der Kategorie A der Wiener Umweltschutzgesellschaft („Vogelschutzglas“, Anflugwahrscheinlichkeit < 10 %) oder opake Materialien, wie Ornamentglas zulässig bzw. wirksam. Die Aufbringung der Schutzmaßnahmen hat grundsätzlich von außen (unterbindet die Spiegelung) zu erfolgen. 																	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):																	

Eine baubedingte Gefährdung von Individuen ist dadurch auszuschließen, dass für die Umsetzung des Bebauungsplanes mutmaßlich keine Rodungen von Brutbäumen oder Rückbau von Gebäudequartieren erforderlich sind. Baubedingte Brutabbrüche durch optische oder akustische Emissionen sind wegen der urbanen Vorbelastung nicht zu erwarten.

Jedoch besteht ein anlagebedingtes Tötungsrisiko (Vogelschlag) durch den mutmaßlich erforderlichen Verbau von Glaselementen in der geplanten Wohnbebauung.

Eine betriebsbedingte Betroffenheit der Art kann aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation können für den Star aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Die baubedingten Störungen sind zeitlich und räumlich beschränkt. Es könnte daher lediglich zu einer Verdrängung der Art ins Umfeld während der Bauzeit kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum erhalten. Daher ist keinesfalls mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt somit nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick eines Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zu konstatieren, dass ausreichend Ausweichhabtete (außerhalb artspezifischer Fluchtdistanz) im direkten Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten bleibt.

Die Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs würde sich also für die Art nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Art erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</u>	

Turmfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)																
<p>Angaben zur Biologie: Der Turmfalke lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen oder großen Städten. Geschlossene Waldgebiete werden hingegen gemieden. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Unter optimalen Bedingungen umfasst das Jagdrevier eines Brutpaars 1,5 bis 2,5 km². Die Nistplätze werden in Felsnischen und Halbhöhlen natürlicher Felswände, Steinbrüchen oder Gebäuden errichtet, aber auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen werden verwendet. Eiablage erfolgt ab Anfang April, im Juli werden die Jungvögel flügge. Als Fortpflanzungshabitat bei Gebäudebrütern die Nistnische bzw. der Nistkasten definiert, bei Baumbrütern das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100 m um den Niststandort bzw. das Revierzentrum. Ein essenzielles Nahrungshabitat muss nicht abgegrenzt werden. Die Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten und ist für einzelne Individuen nicht abgrenzbar (LANUK 2025a). Es besteht eine planungsrelevante Fluchtdistanz von 100 m (Gassner et al. 2010).</p> <p>Der Turmfalke tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel auf. Hinzu kommen ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er ist in allen naturnahen Lebensräumen flächendeckend verbreitet. Als Gesamtbestand werden rund 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUK 2025a).</p>																	
<p>Vorkommen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet: Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung ist von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalkens im artspezifischen Fluchtradius auszugehen. Potenzielle Brutstätten befinden sich in der nördlich des Geltungsbereichs befindlichen Waldparzelle. Während der Brutvogelkartierung im Jahr 2025 wurde der Turmfalke als Nahrungsgast dokumentiert. Die Horstkartierung hat weiterhin ergeben, dass sich vier alte Krähenester in gutem Zustand im UG befinden. Dies sind potenzielle Fortpflanzungsstätten für den Turmfalken.</p>																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																	
<p>Schutzstatus</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■	FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>NRW</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>NB</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	*	NRW	V	NB	2	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5108 Koeln-Porz</td> </tr> </table>	5108 Koeln-Porz				
■	FFH-Anhang IV – Art																
■	europäische Vogelart																
Deutschland	*																
NRW	V																
NB	2																
5108 Koeln-Porz																	
<p>Erhaltungszustand in NRW Atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>grün</td> <td>■</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>gelb</td> <td></td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>rot</td> <td></td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	grün	■	günstig	gelb		ungünstig / unzureichend	rot		ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
grün	■	günstig															
gelb		ungünstig / unzureichend															
rot		ungünstig / schlecht															
A	günstig / hervorragend																
B	günstig / gut																
C	ungünstig / mittel - schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
<p>Sollten die Bauaktivitäten einem ungünstigen Zeitpunkt, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Art, wegen baubedingten Brutabbruchs, nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind im Allgemeinen alle Vogelarten durch den Einsatz von transparenten Baumaterialien gefährdet (Vogelschlagrisiko).</p>																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ V1 – baubedingt: Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel: Zeitliche Begrenzung Bauarbeiten. Die Bauarbeiten haben außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten stattzufinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Durch die zeitliche Begrenzung zwischen 1. März bis 30. September wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) 																	

der Vogelschutzrichtlinie für europäische Vogelarten eintritt. Sollte eine im Zeitraum 1. März bis 30. September notwendig sein, ist eine ökologische Baubegleitung (vgl. V2) einzurichten. Diese gewährleistet, dass keine Vögel in dieser Zeit verletzt oder getötet werden.

- **V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung:** Falls eine Umsetzung der Bauarbeiten und vorbereitende Maßnahmen innerhalb der in V1 genannten Ausschlusszeiten erfolgen soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt **frühestens zwei Tage vor Beginn der Bauarbeiten**. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geschützte Tierarten kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben oder in Absprache mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die Maßnahme ist durch eine fachkundige Person (Biologe*in, faunistischer Gutachter*in) auszuführen.
- **V3 – anlagebedingt: Verbau von Vogelschutzgläsern:** Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Hier sind nur Markierungen / Bemusterungen der Kategorie A der Wiener Umwelthanwaltschaft („Vogelschutzglas“, Anflugwahrscheinlichkeit < 10 %) **oder** opake Materialien, wie Ornamentglas zulässig bzw. wirksam. Die Aufbringung der Schutzmaßnahmen hat grundsätzlich von außen (unterbindet die Spiegelung) zu erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren durch die Bauarbeiten ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wenn durch optische oder akustische Emissionen Brutabbrüche hervorgerufen werden. Innerhalb der Artspezifischen Fluchtdistanz des Turmfalkens von 100 m könnten Fortpflanzungsstätten des Turmfalkens in der nördlich des Geltungsbereichs gelegenen Waldparzelle betroffen sein.

Eine Beeinträchtigung wird dadurch vermieden, dass die Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der europäischen Vogelarten stattfinden (Maßnahme V1) oder im Falle der Durchführung von Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten eine Ökologische Baubegleitung eingerichtet wird (Maßnahme V2). Damit könnte allerhöchstens eine Betroffenheit adulter Vögel verbleiben. Eine Gefährdung durch den baubedingten Verkehr läge auch nicht vor, da die Geschwindigkeit der Baufahrzeuge zu gering wäre (< 50 / Km/h) um zu einer direkten Kollision zu führen. Jedoch besteht ein anlagebedingtes Tötungsrisiko (Vogelschlag) durch den mutmaßlich erforderlichen Verbau von Glaselementen in der geplanten Wohnbebauung. Ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 bzw. V2 und V3 ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Betroffenheit der Art kann aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation können für den Turmfalken aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Die baubedingten Störungen sind zeitlich und räumlich beschränkt. Es könnte daher lediglich zu einer Verdrängung der Art ins Umfeld während der Bauzeit kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum erhalten. Daher ist keinesfalls mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt somit nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick eines Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zu konstatieren, dass ausreichend Ausweichhabtete (außerhalb artspezifischer Fluchtdistanz) im direkten Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten bleibt.

Die Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs würde sich also für die Art nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Art erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant

ja

nein

erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>				
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<p><u>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</u></p>				

7 Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (potenziell) betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 4.1). Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8 Zusammenfassung und Fazit: BP K211 - Wohngebietsabrundung entlang des Akazienwegs in Troisdorf-Kriegsdorf

In der vorliegenden Vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes K211 im Troisdorf-Kriegsdorf und dem daraus folgenden Neubau von Wohnbebauung vorliegen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung ist die durch das LANUK bereitgestellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Quadranten 1 - 4 des Messtischdatenblatts 5108 (Köln-Porz) als auch die Quadranten 1 & 3 des MTB 5109 (Lohmar) vom 27.08.2025 sowie die Erkenntnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) der Stadt Troisdorf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan K211 vom 11.04.2025. Ein Vorkommen weiterer in dem relevanten Messtischdatenblatt gelisteter, artenschutzrechtlich relevanter Arten oder Artengruppen kann für den Wirkraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Habitatstrukturen fehlen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ohne die Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel sowie eine regional gefährdete Brutvogelart (Türkentaube) und planungsrelevante Brutvogelarten (Mäusebussard, Sperber, Star und Turmfalke)

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind daher obligat (vgl. Kapitel 6.1):

- V1 – baubedingt: Bauzeitoptimierung Vögel
- V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung
- V3 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Durchführung des Vorhabens Bebauungsplan K 211 „Wohngebietsabrundung entlang des Akazienwegs in Troisdorf-Kriegsdorf“ im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Bonn, den 08.12.2025



HENDRIK SUTHOR, M.Sc. Environmental Toxicology

Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E. AND FIEDLER, W. (2012). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- HUGGINS B. & S. SCHLACKE (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht. Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Berlin, Heidelberg. 282 S.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025a): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. Stand: 30.04.2021. Download: Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes, Abfrage: Februar 2025.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Abfrage: August 2025.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025c): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: Februar 2025.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025d): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: Februar 2025.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- STADT TROISDORF (2025a): Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP-I) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan K211 vom 11.04.2025
- STADT TROISDORF (2025b): Auszug aus dem Geoinformationssystem – Umfang des Plangebietes für den Bebauungsplan K211 vom 04.04.2025
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T. J., ... & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021 – Charadrius 57, 3-4: 75-130.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020.

Gesetze und Verordnungen:

BNatSchG (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010).

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie).

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012).

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan K211, Troisdorf / Neubau von Wohnbebauung	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Troisdorf / Stadtplanungsamt	
<p>Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes K211 in Troisdorf über den geplanten Neubau von Wohnbebauung am Akazienweg auf einer aktuell als Viehweide genutzten Fläche.</p> <p>Hierzu ist die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation notwendig.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten, Gastvogelarten (Nahrungsgäste) </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div>	

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.